



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

**per Postzustellungsurkunde**



Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Durchwahl	Datum
		900-0001#2022/0017-0104	233	18.04.2023

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 15. Dezember 2022 (Anfrage nach dem LTranspG, Personalstunden, Identitätsmissbrauch, Portokosten [#265754])  
Abhilfebescheid und erneute Bescheidung**

Sehr geehrter Herr

in dem Widerspruchsverfahren zu Ihrem bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz gestellten Antrag auf Informationszugang vom 15. Dezember 2022 (Anfrage nach dem LTranspG, Personalstunden, Identitätsmissbrauch, Portokosten [#265754]) erlasse ich folgenden Bescheid:

1. Ihren mit hier am 23. Januar 2023 eingegangen Schreiben erhobenen Widerspruch gegen den auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 2022 ergangenen ablehnenden Bescheid des Landesbeauftragten vom 09. Januar 2023 (Geschäftszeichen: 900-0001#2023/0001-0104 LfDI) wird bezüglich der Ziffer 3 zurückgewiesen.
2. Ihrem mit hier am 23. Januar 2023 eingegangen Schreiben erhobenen Widerspruch gegen den auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 2022 ergangenen ablehnenden Bescheid des Landesbeauftragten vom 09. Januar 2023 (Geschäftszeichen: 900-0001#2023/0001-0104 LfDI) wird bezüglich der Ziffern 4 und 5 abgeholfen. Der auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 2022 ergangene ablehnende Bescheid des Landesbeauftragten vom 09. Januar 2023 (Geschäftszeichen: 900-0001#2023/0001-0104 LfDI) wird bezüglich der Ziffern 4 und 5 aufgehoben.
3. Ihr Antrag auf Informationszugang vom 15. Dezember 2022 wird bezüglich der Ziffern 4 und 5 abgelehnt.
4. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der LfDI.

## Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 15. Dezember 2022, hier eingegangen am gleichen Tage, baten Sie gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) um Zusendung folgender Informationen:

1) *Auflistung der geplanten Personalstunden in Ihrer Behörde in den Jahren 2021 und 2022 im Bereich Informationsfreiheit*

2) *Auflistung der tatsächlich auf gewendeten Personalstunden in Ihrer Behörde in den Jahren 2021 und, sofern vorhanden, 2022 im Bereich Informationsfreiheit*

3) *Auflistung aller Fälle von Identitätsmissbrauch, die dem LfDI Rheinland -Pfalz im Zusammenhang mit Informationsfreiheitsanfragen nach dem LTranspG Rheinland-Pfalz in den Jahren 2019-2022 bekanntwurden?*

4) *In wie vielen Verfahren nach dem LTranspG Rheinland -Pfalz hat Ihre Behörde nach einer elektronischen Antragstellung vor einer Bearbeitung des Antrages einen Brief versandt, in dem der Antragsteller gefragt wurde, ob die Anfrage von ihm stammt?*

5) *Wie hoch sind die Porto-Kosten, die durch das Versenden von Identitätsprüfungs-Briefen i.S.v. Frage 4) an Antragsteller in den Jahren 2019-2022 entstanden sind?*

Meine Behörde teilte Ihnen daraufhin mit Schreiben vom 09.01.2023 folgende Entscheidung mit:

*Ihr Antrag wurde bezüglich der Fragen 1 und 2 beantwortet und bezüglich der Fragen 3 bis 5 abgelehnt, da das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde.*

Mit hier am 23. Januar 2023 eingegangen Schreiben haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 09.01.2023 eingelegt.

Dazu führten Sie aus, die Begründung der Ablehnung Ihres Antrags nach dem Landestransparenzgesetz sei bezüglich der Fragen 3 bis 5 rechtswidrig, weil keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben sei. Es bestehe keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch die Bekanntgabe der angefragten Informationen die Funktionsfähigkeit der Behörde des Landesbeauftragten beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus trage der Landesbeauftragte keine tatsächlichen Gründe vor, die die Gefahr eines Identitätsmissbrauchs bei Anfragen nach dem LTranspG überhaupt plausibel erscheinen lassen würden. Der Landesbeauftragte verkenne ebenso schon den Zweck der maßgeblichen Vorschrift in § 11 Abs. 2 LTranspG. Im Übrigen nehme ich vollumfänglich Bezug auf die Begründung Ihres Widerspruchs.

II.

Ich bin gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 2. Hs., § 72 VwGO i.V.m. § 22 S. 3 LTranspG RLP für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig. Ich habe den oben bezeichneten Bescheid sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht erneut umfassend geprüft.

1. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, Ihrem Widerspruch zu der Ziffer 3 Ihres Antrags nicht abzuweichen. Ich habe Ihren Antrag erneut geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Offenlegung der unter dieser Ziffer beantragten Informationen die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 1. Var. LTranspG).

Hierbei möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Auflistung aller Fälle von Identitätsmissbrauch in den Jahren 2019 bis 2022 in umfassender Weise Rückschlüsse darauf zuließe, aufgrund welcher Umstände identitätsmissbräuchliche Anträge keinen Erfolg hatten. Damit erhielten antragstellende Personen mit Missbrauchsabsicht die Möglichkeit, ihr Verhalten dementsprechend auszurichten, um unter falscher Identität erfolgreich Informationsfreiheitsanträge zu stellen. Hierbei möchte ich ausdrücklich bemerken, dass die Zahl von Identitätsmissbräuchen erfreulicherweise die Ausnahme sind und die allermeisten antragstellenden Personen aufgrund eines Informationsinteresses und unter Nennung Ihrer wahren Identität Informationszugangsanträge stellen. Gleichwohl würde die Ausweitung von identitätsmissbräuchlichen Anträgen aufgrund der Niedrigschwelligkeit des Informationszugangsanspruchs nach § 2 Abs. 2 LTranspG und den umfangreichen Ausnahmen von der Pflicht zur Gebührenerhebung nach § 24 LTranspG die Funktionsfähigkeit unserer Behörde beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass antragstellende Personen durch den Identitätsmissbrauch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des wahren Namensinhabers eingreifen. Bei einem solchen Vorgehen handelt es sich somit nicht um eine bloße Bagatelle, sondern vielmehr um einen erheblichen Datenschutzverstoß.

Zudem habe ich erneut zwischen Ihrem Informationsinteresse und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und dem vorgenannten entgegenstehenden Belang andererseits unter Anwendung von § 1, § 14 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 17 LTranspG abgewogen. Hierbei kam ich zu dem Ergebnis, dass der entgegenstehende Belang das Informationsinteresse überwiegt.

2. Hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass meine Behörde in dem streitgegenständlichen Ausgangsbescheid rechtsfehlerhaft davon ausgegangen ist, dass die von Ihnen unter diesen Ziffern angefragten Informationen als vorhandene Information im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG zu qualifizieren sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG wird der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Unschädlich ist dabei, dass ggf. Teile der Unterlagen unkenntlich zu machen sind. Nicht zu den vorhandenen Informationen gehören Informationen, die erst durch eine weitere Aufbereitung oder Bearbeitung heraussuchbarer Informationen gewonnen werden können (z. B. Nachfrage nach einer Bewertung von Zahlenmaterial, die bislang nicht vorgenommen wurde). Es besteht somit die Pflicht, die begehrten Informationen ggf. aus vielen Dokumenten herauszusuchen, aber kein Anspruch

darauf, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden (Verwaltungsvorschrift zum LTranspG, Nr. 11.1.1).

Unter den vorgenannten Ziffern begehren Sie die Gesamtanzahl der nach einer elektronischen Antragstellung vor einer Bearbeitung des Antrages versandten Briefe sowie die Portokosten in den Jahren 2019 bis 2022. Um diese Informationen zu ermitteln, genügt das Heraussuchen der einzelnen Verwaltungsvorgänge nicht, vielmehr erfordert die Ermittlung der Gesamtanzahl zunächst eine gesonderte Zusammenstellung der einzelnen Versandvorgänge. Gleiches gilt für den Gesamtbetrag der Portokosten in dem Zeitraum 2019 bis 2022, da auch diese Information erst durch die gesonderte Zusammenstellung aller Einzelbeträge ermittelt werden muss. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass meine Behörde die Anzahl der von Ihnen benannten Briefsendungen und die hierdurch entstandenen Kosten nicht gesondert statistisch erfasst.

Da die unter den Ziffern 4 und 5 antragsgemäß begehrten Informationen nicht als vorliegend im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG zu qualifizieren sind, findet der in § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 1 LTranspG normierte entgegenstehende Belang vorliegend keine Anwendung. Da der Informationszugangsanspruch nach § 2 Abs. 2 LTranspG jedoch nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG nur bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandene Informationen umfasst, war der Antrag zu den Ziffern 4 und 5 gleichwohl (mit anderer Begründung) abzulehnen.

3. Die Kostenentscheidung (Ziffer 4) folgt aus § 72 VwGO i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**


Gegen Ziffer 1. kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Bereits die Erhebung der Klage kann mit Kosten verbunden sein.

Gegen Ziffer 3. dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die

Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

en

A large black rectangular redaction box covers the majority of the text in this section. Only the letters 'en' are visible at the top right of the redacted area.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Aktenzeichen

900-0001 # 2022/10013-0104407



## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen